



Syrien: Rückkehr

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Weyermannsstrasse 10
Postfach
CH-3001 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 21. März 2017



Member of the European
Council on Refugees and Exiles

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	2
2	Zwangsrückführungen	3
3	Freiwillige Rückkehr und Flucht nach Europa	4
4	Kontrolle über die Grenzen	5
5	Behandlung von Rückkehrenden	6
5.1	Kontrolle, Listen der Geheimdienste	7
5.2	Willkür, Verhaftungen, Folter, Verschwinden-Lassen.....	8
5.3	Rückkehr von abgewiesenen Asylsuchenden	9
5.4	Andere Personengruppen.....	10

Einleitung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Welche Personen sind bei einer Rückkehr nach Syrien gefährdet?
2. Wie ist die Rückkehrsituation von abgewiesenen Asylsuchenden?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Syrien seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Auskünften von Expertinnen und Experten² und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

1 Vorbemerkungen

In den aktuellsten UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus Syrien fliehen, ruft UNHCR alle Staaten auf, Zivilisten, die aus Syrien fliehen, vor *Refoulement* zu schützen und ihnen internationalen Schutz zu gewähren.³ Zudem hält UNHCR in den Erwägungen seine Einschätzung fest, wonach es wahrscheinlich ist, dass die meisten asylsuchenden Syrerinnen und Syrer die Kriterien für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Artikel 1 A (2) der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen.⁴ Das *UK Upper Tribunal* hat bereits im Jahr 2012 festgestellt, dass abgewiesene Asylsuchende und Zwangsrückkehrende im Allgemeinen bei ihrer Ankunft in Syrien gefährdet sind, dort verhaftet und massiv misshandelt zu werden, weil sie in ihrem Herkunftsland als Oppositionelle beurteilt werden. Diese erfüllen folglich die Flüchtlingseigenschaft.⁵ Der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* urteilte 2015 in einem Fall von drei Syrern, die in Russland in Ausschaffungshaft waren, dass die Zwangsrückführung nach Syrien Artikel 2 (Recht auf Leben) und Artikel 3 (Niemand darf Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden) der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzen würde.⁶ Diese Feststellung hat der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* im Fall eines Mannes aus Syrien, der aus Russland ausgeschafft werden sollte, noch einmal bestätigt. An dieser Einschätzung ändere auch die im Februar 2016 unterschriebene Waffenstillstandsvereinbarung nichts, da die

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

² Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

³ UN High Commissioner for Refugees, UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen; Update IV, November 2015, Paragraph 34, S. 24: www.ecoi.net/file_upload/1930_1455006006_syr-112015.pdf.

⁴ UN High Commissioner for Refugees, UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen; Update IV, November 2015, Paragraph 36, S. 24: www.ecoi.net/file_upload/1930_1455006006_syr-112015.pdf.

⁵ Upper Tribunal, Urteil vom 20. Dezember 2012, KB (Failed Asylum Seekers and Forced Returnees) Syria CG UKUT 00426 (IAC), Ziff. 32: www.refworld.org/cases,GBR_UTIAC,50f688902.html.

⁶ EGMR, Urteil vom 15. Oktober 2015, No. 40081/14, 40088/14, und 40127/14, L.M. und andere gg. Russland (application nos), Ziff. 123ff. <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-157709>.

verschiedenen Konfliktparteien weiterhin Kriegsführungsmethoden und –taktiken anwenden würden und Zivilpersonen dadurch gefährdet würden.⁷

Non Return Policy nach Syrien. UNHCR hält aufgrund der Unsicherheit in Syrien weiterhin an der *Non Return Policy* fest und rät auch Personen, die freiwillig zurückkehren wollen, von einer Rückkehr nach Syrien ab.⁸

2 Zwangsrückführungen

Trotz der Empfehlungen von UNHCR kam es in den letzten Jahren zu Zwangsrückführungen nach Syrien. *Amnesty International* dokumentierte im April 2016 nach dem Abkommen zwischen der EU und der Türkei Zwangsrückführungen von syrischen Flüchtlingen aus der Türkei.⁹ Bereits 2013 führte die Türkei gemäss *Amnesty International* Zwangsrückführungen durch.¹⁰ Auch aus Ägypten wurde damals über Deportationen nach Syrien berichtet.¹¹ *Human Rights Watch* dokumentierte Zwangsrückführungen aus Jordanien, die 2014 stattfanden.¹² 2014¹³ und 2016 deckte *Human Rights Watch* Zwangsrückführungen aus dem Libanon auf.¹⁴ Für palästinensische Flüchtlinge aus Syrien ist die Situation besonders schwierig: Sie werden aus Jordanien deportiert oder ihnen wird die Einreise verweigert. Auch im Libanon wurden sie an der Einreise gehindert, oder ihre Aufenthaltsbewilligungen wurden nicht verlängert.¹⁵ UNHCR stellte im November 2015 eine Zunahme von Flüchtlingen aus Syrien fest, einschliesslich palästinensischer Flüchtlinge mit Wohnsitz in Syrien, die zwangsweise dorthin zurückkehren mussten, oder denen die Einreise in die Nachbarländer verweigert wurde.¹⁶

⁷ EGMR, Urteil vom 14. Februar 2017, S.K. gg. Russland, Nr. 52722/15, Ziff. 57ff. (am 21. März 2017 noch nicht rechtskräftig): <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-171101>.

⁸ UN High Commissioner for Refugees, *Despite war at home, more Syrian refugees return from Iraq*, 8. Februar 2016: www.unhcr.org/news/latest/2016/2/56b85b3d6/despite-war-home-syrian-refugees-return-iraq.html.

⁹ Amnesty International, *Turkey, Illegal mass returns of Syrian refugees expose fatal flaws in EU-Turkey deal*, 1. April 2016: www.refworld.org/docid/570210f94.html.

¹⁰ Amnesty International, *Turkey: National Authorities and the International Community Must Act in Partnership to Meet the Needs of Syrian Refugees*, 25. April 2013, S. 11-12: www.amnesty.org/download/Documents/12000/eur440092013en.pdf.

¹¹ International Federation for Human Rights, *Egypt: Hostile environment for Syrian refugees. How long will the international community remain indifferent?*, 24. September 2013: www.fidh.org/en/region/north-africa-middle-east/syria/egypt-hostile-environment-for-syrian-refugees-how-long-will-the-13984.

¹² Human Rights Watch, *Syria: World Report 2015: Events of 2014*, 29. Januar 2015: www.hrw.org/world-report/2015/country-chapters/syria.

¹³ Human Rights Watch, *Lebanon: Syrian Forcibly Returned to Syria*, 7. November 2014: www.hrw.org/news/2014/11/07/lebanon-syrian-forcibly-returned-syria.

¹⁴ Human Rights Watch, *Lebanon: Stop Forcible Returns to Syria*, 11. Januar 2016: www.refworld.org/docid/5695583d3032.html.

¹⁵ Human Rights Watch, *Syria: World Report 2015: Events of 2014*, 29. Januar 2015: www.hrw.org/world-report/2015/country-chapters/syria.

¹⁶ UN High Commissioner for Refugees, *UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen; Update IV, November 2015, Paragraph 32-33*, S. 23: www.ecoi.net/file_upload/1930_1455006006_syr-112015.pdf.

3 Freiwillige Rückkehr und Flucht nach Europa

Zugang zu Nachbarländern eingeschränkt. Seit 2015 ist es für syrische Flüchtlinge immer schwieriger geworden, in den Nachbarländern Asyl zu erhalten. Die türkische Grenze ist seit März 2015 geschlossen. Aktivisten berichten, dass es in den letzten Jahren immer schwieriger wurde, die syrisch-türkische Grenze zu überqueren. Mit Schleppern und mittels Bestechung sei dies noch möglich, aber es sei gefährlich, weil es zu Entführungen durch bewaffnete Gruppen kommen könne.¹⁷ Zudem werfen syrische Aktivisten wie auch *Human Rights Watch* den türkischen Behörden Misshandlung und Erschiessung von syrischen Flüchtlingen an der Grenze vor.¹⁸ Libanon registriert seit Mai 2015 keine neuen Flüchtlinge mehr. Auch im Irak ist der Zugang seit 2015 erschwert. Jordanien hat seine Grenzen anfangs 2016 ebenfalls geschlossen.¹⁹

Flucht nach Europa. 2015 stieg die Zahl der syrischen Flüchtlinge an, die Europa über das Mittelmeer erreichten. Gemäss UNHCR haben viele die Hoffnung aufgegeben, dass bald eine politische Lösung für den weiter eskalierenden Konflikt gefunden werden kann. Die Lebensbedingungen haben sich aufgrund der Finanzierungsgapässe der internationalen humanitären Hilfe für Syrer sowohl in Syrien wie auch in der Region verschlechtert. UNHCR hat festgestellt, dass die beschränkten Erwerbs- und Bildungsmöglichkeiten, die Hindernisse bei der Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung und das zunehmende Gefühl von Unsicherheit der Flüchtlinge in den benachbarten Aufnahmeländern weitere Gründe für die Flucht in entferntere Länder einschliesslich Europa sind.²⁰

Verarmung und Rückkehr. Es gibt jedoch Hinweise, dass Flüchtlinge freiwillig nach Syrien zurückkehrten. BBC berichtete 2015 über syrische Rückkehrende aus Jordanien. Diese hatten entweder kein Geld für eine Weiterreise nach Europa oder sie haben es aufgegeben, sich in Jordanien zu etablieren. Viele lebten in Jordaniens Städten, waren verarmt und konnten sich die medizinische Versorgung nicht mehr leisten. 86 Prozent der syrischen Flüchtlinge in Jordanien lebten zu dieser Zeit unter der Armutsgrenze von 3.20 US-Dollar pro Tag. UNHCR riet den Flüchtlingen wegen der unsicheren Lage in Syrien von der Rückkehr ab, zumal eine spätere Wiederaufnahme in Jordanien dann nicht mehr möglich ist. Auch ein Kommandant der Freien Syrischen Armee (FSA) warnte vor einer voreiligen Rückkehr; er befürchtete eine Intensivierung der Kämpfe.²¹

¹⁷ Interview der SFH mit einem Direktor einer internationalen NGO, Istanbul, 5. Dezember 2016; Interview der SFH mit einer syrischen Frauenaktivistin, Istanbul, 4. Dezember 2016; Interview der SFH mit einem syrischen Journalisten, 6. Dezember 2016; Human Rights Watch, UN: Press Turkey to Open Border, 20. Mai 2016: www.hrw.org/news/2016/05/20/un-press-turkey-open-border.

¹⁸ Interview der SFH mit syrischem Aktivisten, Istanbul, 6. Dezember 2016; Independent, Turkish border guards 'kill 11 Syrian refugees' in indiscriminate shooting, 19. Juni 2016: www.independent.co.uk/news/world/middle-east/refugee-crisis-turkish-border-guards-kill-syrian-refugees-shooting-asylum-seekers-migrants-a7090371.html; Human Rights Watch, Turkey: Border Guards Kill and Injure Asylum Seekers, 10. Mai 2016: www.hrw.org/news/2016/05/10/turkey-border-guards-kill-and-injure-asylum-seekers.

¹⁹ ACAPS, Middle East-EU Migration: Scenarios. Possible developments in migration via Turkey and Greece over the next 6 months, 9. Februar 2017, S. 5: www.acaps.org/sites/acaps/files/products/files/middle_east_eu_migration_scenarios_mmp_acaps.pdf.

²⁰ UN High Commissioner for Refugees, UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen; Update IV, November 2015, Paragraph 33, S. 24: www.ecoi.net/file_upload/1930_1455006006_syr-112015.pdf.

²¹ BBC, Desperate Syrian refugees return to war zone, 12. Oktober 2015: www.bbc.com/news/world-middle-east-34504418.

UNHCR berichtete im Juli 2015 über 2308 Rückkehrerinnen und Rückkehrern aus dem Nordirak und stellte eine Zunahme von Rückkehrenden nach Kobane fest. Die hohen Lebenshaltungskosten im Nordirak wie auch die Hoffnung auf bessere wirtschaftliche Möglichkeiten in Kobane oder die Wiedervereinigung mit der Familie sind Gründe für die Rückkehr.²² Im Februar 2016 machte UNHCR erneut darauf aufmerksam, dass syrische Flüchtlinge aus finanziellen Gründen gezwungen sind, aus Erbil (Nordirak) wieder nach Syrien zurückzukehren. Im Nordirak können sich viele syrische Flüchtlinge die medizinische Versorgung nicht mehr leisten.²³

Rückkehr in von der Opposition besetzte Gebiete. Bei den oben erwähnten Rückkehrenden aus Jordanien ist nicht ersichtlich, in welche Regionen die Flüchtlinge zurückgekehrt sind, und ob sich die Menschen in Gebiete unter der Kontrolle des syrischen Regimes oder der Opposition begeben haben. Flüchtlinge, die aus dem Nordirak nach Kobane zurückkehrten, fanden eine von den kurdischen Volksverteidigungseinheiten (YPG) der Partei der Demokratischen Union (PYD) besetzte Stadt vor.²⁴ Aus der Türkei sind viele syrische Flüchtlinge in besetzte Gebiete der FSA zurückgekehrt: Nachdem im August 2016 Einheiten der FSA mit Hilfe türkischer Truppen die Grenzstadt Jarabulus vom sogenannten «Islamischen Staat» (IS) befreit haben, sollen bereits im September zwischen 250 und 300 Personen zurückgekehrt sein.²⁵ Bis Februar 2017 sind 24'000 syrische Flüchtlinge nach Jarabulus zurückgekehrt. Neben der Unsicherheit aufgrund bewaffneter Gruppen und Kampfhandlungen ist auch das Fehlen grundlegender Infrastruktur problematisch.²⁶

4 Kontrolle über die Grenzen

Landgrenzen fast vollständig unter der Kontrolle der Opposition. Gemäss den Informationen eines syrischen Journalisten gibt es acht Hauptgrenzposten entlang der türkisch-syrischen Grenze. Das syrische Regime hat die Kontrolle über die Grenzposten seit dem Ausbruch des Krieges verloren. Der einzige Grenzübergang zur Türkei, der noch in der Hand des syrischen Regimes ist, ist Kessab, im Gouvernorat Latakia. Diese Grenze war 2014 nur kurz von oppositionellen Gruppen besetzt. Um über die türkische Grenze zu gelangen, brauchen syrische Flüchtlinge die Bewilligung der türkischen Behörden und einen gültigen Pass; die türkischen Behörden erlauben eine Überquerung nur noch in Notfällen.²⁷

²² UN High Commissioner for Refugees, Inter-Agency Operational Update – Syrian Refugees in Iraq, June 2015, Juli 2015, S. 1: www.refworld.org/docid/55d435724.html.

²³ UN High Commissioner for Refugees, Despite war at home, more Syrian refugees return from Iraq, 8. Februar 2016: www.unhcr.org/news/latest/2016/2/56b85b3d6/despite-war-home-syrian-refugees-return-iraq.html.

²⁴ NZZ, Befreiung von Kobane, Kurden feiern Sieg über den IS, 28. Januar 2015: www.nzz.ch/international/naher-osten-und-nordafrika/kurden-feiern-sieg-ueber-den-is-1.18470805.

²⁵ Aljazeera, First group of refugees returns to Syria's Jarabulus, 7. September 2016: www.aljazeera.com/news/2016/09/group-refugees-returns-syria-jarabulus-160907140541557.html.

²⁶ ACAPS, Middle East-EU Migration: Scenarios. Possible developments in migration via Turkey and Greece over the next 6 months, 9. Februar 2017, S. 5: www.acaps.org/sites/acaps/files/products/files/middle_east_eu_migration_scenarios_mmp_acaps.pdf.

²⁷ Syrischer Journalist in Istanbul, schriftliche Stellungnahme, 8. März 2017.

Die Grenzübergänge zum Libanon sind unter der Kontrolle des syrischen Regimes geblieben. Die Grenzübergänge werden vom syrischen Militärgeheimdienst überwacht.²⁸ Libanons Regierung schränkt nicht nur die Einreisemöglichkeiten auf dem Landweg ein: Syrische und palästinensische Flüchtlinge aus Europa, die am Internationalen Flughafen in Beirut ankommen und in ihrem Pass nur einen Einreise-, jedoch keinen Ausreise-Stempel der Türkei haben, dürfen nicht in den Libanon einreisen. Hinter dieser Massnahme soll das syrische Regime stecken, um Personen, die Syrien in Richtung Europa illegal verlassen haben, zu bestrafen und an einer Rückkehr zu hindern.²⁹

Die Grenzübergänge in den Irak werden seit 2013 von Gruppen der Opposition und der kurdischen Partei der Demokratischen Union (PYD) kontrolliert, zu einem späteren Zeitpunkt auch vom IS. Die zwei Grenzübergänge an der syrisch-jordanischen Grenze sind seit 2015 unter der Kontrolle der Opposition und sind seither geschlossen.³⁰

Internationale Flughäfen. Der syrische Luftwaffengeheimdienst hält die Kontrolle über die zwei unter dem syrischen Regime verbliebenen internationalen Flughäfen in Damaskus und Latakia.³¹

5 Behandlung von Rückkehrenden

Eine das UNHCR vertretende Fachperson wie auch eine emeritierte Professorin wiesen 2015 gegenüber dem *Immigration and Refugee Board of Canada* (IRB Canada) darauf hin, dass die Informationen über Rückkehrerinnen und Rückkehrer seit dem Ausbruch des Krieges 2011 sehr limitiert sind.³²

Amnesty International hat in den vergangenen Jahren Einzelfälle von aus dem Ausland nach Syrien zurückkehrenden Personen dokumentiert. Dabei handelt es sich einerseits um Aktivisten und um Personen, die in eines der Nachbarländer geflohen sind. Ende 2015 berichtete *Amnesty International* über verschiedene Fälle von Verschwinden-Lassen: Das betrifft friedliche Demonstranten und politische Aktivisten, die seit 2011 am internationalen Flughafen in Damaskus und an Grenzübergängen von syrischen Sicherheitskräften festgenommen worden sind. Am 20. September 2012 wurden drei Syrer im Flughafen in Damaskus von Agenten des Luftwaffensicherheitsdienstes festgenommen. Bis zum Publikationszeitpunkt des Berichtes von *Amnesty*

²⁸ Syrischer Journalist in Istanbul, schriftliche Stellungnahme, 8. März 2017.

²⁹ Enab Baladi, Assad's Hand Extends to Beirut Airport as Lebanon Blocks Refugees Arriving From Europe, 21. März 2016: <http://english.enabbaladi.net/archives/2016/03/assads-hand-extends-beirut-airport-lebanon-blocks-refugees-arriving-europe/>; Syrischer Journalist in Istanbul, schriftliche Stellungnahme, 8. März 2017.

³⁰ Syrischer Journalist in Istanbul, schriftliche Stellungnahme, 8. März 2017.

³¹ Syrischer Journalist in Istanbul, schriftliche Stellungnahme, 8. März 2017.

³² Immigration and Refugee Board of Canada, Syria, Treatment of returnees upon arrival at Damascus International Airport and international land border crossing points, including failed refugee claimants, people who exited the country illegally, and people who have not completed military service; factors affecting treatment, including age, ethnicity and religion (2014-December 2015) [SYR105361.E], 19. Januar 2016: www.irb.gc.ca/Eng/ResRec/RirRdi/Pages/index.aspx?doc=456353&pls=1.

International am 6. Oktober 2015 wurden sie noch immer vermisst.³³ 2014 dokumentierte *Amnesty International* den Fall eines freiwilligen Mitarbeiters des *Roten Halbmonds*, der an der Grenze zum Libanon festgenommen und an den Militärgheimdienst übergeben wurde.³⁴ Im November 2014 berichtete *Amnesty International* über die Verhaftung eines Journalisten und eines Direktors einer Nichtregierungsorganisation, die auf dem Weg vom Libanon zurück nach Syrien an der Grenze verhaftet und dem Politischen Sicherheitsdienst übergeben worden sind.³⁵

Ein anderer Fall betrifft einen ehemaligen Grenzwächter, der im Juni 2014 in die Türkei geflohen ist. Als er die Grenze zurück nach Syrien überqueren wollte, um seine Familie zu besuchen, wurde er von einer Regierungsmiliz festgenommen. Er soll dann dem Militärgheimdienst in Damaskus übergeben worden sein.³⁶ *Human Rights Watch* berichtete 2014 über einen Syrer, der aus dem Libanon nach Syrien zwangsrückgeführt wurde. Er soll von der syrischen Armee inhaftiert worden sein.³⁷ 2012 berichtete eine Frau dem *Al-Monitor*, dass zwei ihrer Onkel beim Versuch, vom Libanon aus nach Syrien die Grenze zu überqueren, verhaftet wurden und verschwanden.³⁸

Kontrolle und Misshandlung an Grenzposten der Opposition. Auch in den von oppositionellen Gruppen wie der Jabhat Fateh al-Sham (Front for the Conquest of Syria/the Levant, ehemals al Nusra) oder den vom IS kontrollierten Gebieten verfügen die bewaffneten Gruppen über Listen mit «Dissidenten». Ihnen drohen Misshandlung und Verschwinden-Lassen.³⁹ Auch oppositionelle Gruppen kontrollieren Rückkehrende. Wichtig sei dabei die Bekanntgabe des Wohn- und Geburtsortes. Syrerinnen und Syrer, die aus der Türkei in die von der Opposition besetzten Gebiete zurückkehren, werden befragt. Entführungen und Lösegelderpressungen durch bewaffnete Gruppen sind häufig.⁴⁰

5.1 Kontrolle, Listen der Geheimdienste

Dokumente und Liste der Geheimdienste. Die vom *Immigration and Refugee Board of Canada* (IRB Canada) befragten Quellen beschreiben, dass Personen bei ihrer Einreise auf dem internationalen Flughafen in Damaskus wie auch an anderen Grenzposten kontrolliert werden: Ihre Dokumente werden überprüft. In Datenbanken der verschiedenen syrischen Sicherheitsbehörden wird recherchiert, ob die jeweilige Person

³³ Im Bericht wird nicht beschrieben, weshalb sich die drei Personen am Flughafen befanden. Quelle: Amnesty International, *Between Prison and the Grave. Enforced Disappearances in Syria*, 5. November 2015, S. 33: www.amnesty.org/en/documents/mde24/2579/2015/en/.

³⁴ Amnesty International, *Urgent Action: Student Volunteer Missing Since Arrest*, 16. Dezember 2014: www.amnesty.org/en/documents/MDE24/053/2014/en/.

³⁵ Amnesty International, *Urgent Action: Arrested at the Border, Whereabouts Unknown*, 10. November 2014: www.refworld.org/pdfid/5461ca754.pdf.

³⁶ Amnesty International, *Between Prison and the Grave. Enforced Disappearances in Syria*. 5. November 2015, S. 52: www.amnesty.org/en/documents/mde24/2579/2015/en/.

³⁷ Human Rights Watch, *Syrian Forcibly Returned to Syria*, 7. November 2014: www.hrw.org/news/2014/11/07/lebanon-syrian-forcibly-returned-syria.

³⁸ Al-Monitor, *Syrian Refugees Cannot Return - Anyone Who Goes Back, Dies*, 4. Juni 2012: www.al-monitor.com/pulse/originals/2012/al-monitor/syria-refugees-in-northern-leban.html.

³⁹ Interview der SFH mit einem syrischen NGO-Direktor, Istanbul, 7. Dezember 2016; Interview der SFH mit einem syrischen Poeten, Istanbul, 9. Dezember 2016.

⁴⁰ Syrischer Journalist in Istanbul, schriftliche Stellungnahme, 8. März 2017.

gesucht wird. Der Direktor des *Syria Justice and Accountability Center* sagte gegenüber IRB Canada, dass bei der Sicherheitskontrolle auch überprüft wird, ob die Person bereits wegen einer begangenen Straftat gesucht wird, und ob die Person von den Geheimdiensten wegen oppositioneller Tätigkeiten, Journalismus oder aufgrund der Mitarbeit bei einer Nichtregierungsorganisation registriert ist.⁴¹

Überprüfung, ob Familienangehörige gesucht werden. Eine Mitarbeiterin des *Center for Civilians in Conflict* wies gegenüber dem IRB Canada darauf hin, dass an der Grenze auch überprüft wird, ob Familienangehörige gesucht werden. Auch dabei kann es zu Verhaftungen kommen. Die wenigsten Personen wissen, ob sie oder Familienangehörige auf einer der Suchlisten der Geheimdienste sind.⁴²

Illegale Ausreise. Gemäss verschiedenen Auskunftspersonen, die das *Immigration and Refugee Board of Canada* befragte, wird an der Grenze auch kontrolliert, ob die Person legal mit einem *Exit Visum* ausgereist ist.⁴³ Laut *US Department of State* verweigert die syrische Regierung verschiedensten Personengruppen Ausreisevisa aufgrund vermuteter politischer Haltung, Herkunft aus einem von der Opposition besetzten Gebiet oder wegen vermuteter Beziehungen zur Opposition. Gegen Menschenrechtsaktivisten und andere Zivilisten verhängt das Regime Ausreisesperren. Die betroffenen Personen wissen oft nicht, dass sie nicht ausreisen dürfen. Die Ausreisesperren werden weder begründet, noch wird die Dauer bekannt gegeben.⁴⁴

Militärdienst. Verschiedene Quellen sagten dem *Immigration and Refugee Board of Canada*, dass auch geprüft wird, ob Rückkehrende ihren Militärdienst abgeschlossen haben. Männer im wehrdienstfähigen Alter sind bei der Einreise besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen zu werden. Es komme zu Zwangsrekrutierung, auch wenn der Militärdienst bereits abgeschlossen worden ist.⁴⁵ Auch ein syrischer Journalist bestätigt, dass bei allen Männern unter 45 Jahren der Status des Militärdienstes überprüft wird, und dass sie zwangsrekrutiert werden können.⁴⁶

5.2 Willkür, Verhaftungen, Folter, Verschwinden-Lassen

Eine im Bericht des *Immigration and Refugee Board of Canada* zitierte Mitarbeiterin des *Center for Civilians in Conflict* beschreibt, dass die Grenzbeamten freie Hand bei der Kontrolle haben. Sie kontrollieren die Telefone und andere persönliche Gegenstände und suchen nach «Zeichen für abweichende Meinungen». Auch ein im selben Bericht zitierter Forscher des *Kings College London* weist darauf hin, dass die Grenzbeamten eine *Carte Blanche* hätten. Werde jemand verdächtigt, sei alles möglich. Es gibt keinen Schutz und keine Möglichkeiten für ein Beschwerdeverfahren an einem Gericht. Er beschreibt, dass Personen, die von den Sicherheitskräften verdächtigt werden, sofort verhaftet werden können und dabei Opfer von Verschwinden-Lassen und Folter werden. Es kann auch sein, dass eine Person einreisen darf, sich jedoch

⁴¹ Immigration and Refugee Board of Canada, Syria, Treatment of returnees, 19. Januar 2016.

⁴² Immigration and Refugee Board of Canada, Syria, Treatment of returnees, 19. Januar 2016.

⁴³ Immigration and Refugee Board of Canada, Syria, Treatment of returnees, 19. Januar 2016.

⁴⁴ US Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2015 - Syria, 13. April 2016: www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?dliid=252947&year=2015#wrapper.

⁴⁵ Immigration and Refugee Board of Canada, Syria, Treatment of returnees, 19. Januar 2016.

⁴⁶ Syrischer Journalist in Istanbul, schriftliche Stellungnahme, 8. März 2017.

später bei den Behörden melden muss und dann verschwindet. Der Wissenschaftler berichtet, es könne zudem Misshandlungen ohne triftigen Grund geben. Das System der Grenzbeamten sei kaum einschätzbar. Die Mitarbeiterin des *Center for Civilians in Conflict* weist darauf hin, dass auch Personen, die nichts mit der Opposition zu tun haben, verhaftet und misshandelt werden. Das System sei willkürlich.⁴⁷ Auch syrische Kontaktpersonen in Istanbul wiesen darauf hin, dass es an der Grenze zu Verhaftungen, Folter und Verschwinden-Lassen kommt.⁴⁸ Ein syrischer Journalist weist darauf hin, dass in Syrien Willkür herrschte, vieles unvorhersehbar sei und die Risiken bei der Grenzüberquerung von den jeweiligen Umständen abhängten und sich von Fall zu Fall unterscheiden würden. Personen können an der Grenze verhaftet, entführt, in den Militärdienst rekrutiert werden oder auch passieren, wenn sie die Sicherheitsbeamten bestechen.⁴⁹

Hala Rajab, die Tochter eines alewitischen Oppositionellen, beschrieb, wie ihr Vater bei der Rückkehr aus dem Libanon, wo er ein Interview auf der französischen Botschaft hatte, an der Grenze vom Militäргеheimdienst verhaftet wurde. Er kam nach acht Tagen frei. Wegen der erlittenen Folter war er physisch und psychisch gebrochen. Er starb ein halbes Jahr später an den Folgen der Folter.⁵⁰

5.3 Rückkehr von abgewiesenen Asylsuchenden

Kaum Informationen. Es gibt kaum Informationen und aufgearbeitete Einzelfälle zur Behandlung von abgewiesenen Asylsuchenden bei ihrer Rückkehr.

Verhaftung, Folter. Das IRB Canada weist auf einen australischen Zeitungsartikel vom 1. Oktober 2015 hin. Darin wird beschrieben, dass ein syrischer Asylsuchender unter Druck gesetzt wurde, im August 2015 nach Syrien zurückzukehren. Bei seiner Ankunft in Damaskus wurde er, da er aus einer Oppositionshochburg stammt, als Dissident festgenommen. Als der Sicherheitsdienst die Rückkehrhilfe-Gelder der australischen Behörden bei ihm fand, wurde er beschuldigt, ein Geldgeber der Revolution zu sein. Er wurde während 20 Tagen inhaftiert und gefoltert.⁵¹

Gemäss *Human Rights Watch* wurden im November 2013 35 Palästinenser aus Ägypten nach Syrien zurückgeführt. Einige von ihnen wurden bei ihrer Ankunft verhaftet.⁵²

⁴⁷ Immigration and Refugee Board of Canada, Syria, Treatment of returnees, 19. Januar 2016.

⁴⁸ Interview der SFH mit einem syrischen NGO-Direktor, Istanbul, 7. Dezember 2016; Interview der SFH mit einem syrischen Poeten, Istanbul, 9. Dezember 2016; Interview der SFH mit einem turkmenischen Journalisten aus Syrien, Istanbul, 8. Dezember 2016.

⁴⁹ Syrischer Journalist in Istanbul, schriftliche Stellungnahme, 8. März 2017.

⁵⁰ Syria untold, Before Exile. About my Father, Fear, and the Revolution, 7. August 2016: www.syriauntold.com/en/2016/08/before-exile-about-my-father-fear-and-the-revolution/.

⁵¹ Australian Broadcasting Corporation News, The 19th Syrian: The Asylum Seeker the Australian Government Convinced to Return to a War Zone, 1. Oktober 2015: www.abc.net.au/news/2015-10-01/the-asylum-seeker-the-government-convinced-to-return-to-syria/6816336.

⁵² Human Rights Watch, Egypt - Syria Refugees Detained, Coerced to Return - Palestinians, Children Among the Most Vulnerable, 11. November 2013: www.hrw.org/news/2013/11/10/egypt-syria-refugees-detained-coerced-return.

Die emeritierte Professorin berichtete dem *Immigration and Refugee Board of Canada*, dass abgewiesene syrische Asylsuchende bei einer Rückkehr verhaftet und gefoltert werden. Die Behörden wollen wissen, weshalb sie das Land verlassen haben. Präsident Assad habe gesagt, dass Palästinenser, die Syrien verlassen hätten, bei ihrer Rückkehr verhaftet würden. Viele hätten Angst, dass ihnen bei einer Rückkehr dasselbe Schicksal drohe. Die Professorin meinte, dass einige Menschen kein Asylgesuch stellen würden aus Angst vor den Konsequenzen, die sie bei einer Rückführung nach Syrien zu befürchten haben. Sie vermutet, dass zurückkehrende Asylsuchende zu Tode gefoltert oder für eine sehr lange Zeit inhaftiert werden. Der Direktor des *Syria Justice and Accountability Center* sagte gegenüber dem IRB Canada, dass abgewiesene Asylsuchende bei einer Rückkehr definitiv festgenommen und inhaftiert werden. Sie würden angeklagt, «falsche Informationen» verbreitet zu haben, und als Oppositionelle behandelt. Sie würden gefoltert, damit sie Informationen über andere Flüchtlinge oder Oppositionelle preisgeben.⁵³

Das *US Department of State* wies in seinem neuesten Bericht zur Menschenrechtslage in Syrien darauf hin, dass abgewiesene Asylsuchende und Angehörige der Muslimbruderschaft bei ihrer Rückkehr verhaftet werden.⁵⁴ Das *US Department of State* wies auch in der Vergangenheit immer wieder darauf hin, dass abgewiesene Asylsuchende, die sich durch die Flucht einer Bestrafung entzogen haben, bei ihrer Rückkehr bestraft werden. Das syrische Regime verhaftet seit Jahren routinemässig Dissidenten und Bürger ohne bekannte politische Ausrichtung, die versuchen, nach langer Zeit im Exil nach Syrien zurückzukehren.⁵⁵

Wie bereits einleitend zu Beginn dieser Auskunft dargelegt, geht auch das *UK Upper Tribunal* davon aus, dass abgewiesene Asylsuchende und Zwangsrückkehrende im Fall einer Rückkehr nach Syrien aufgrund der ihnen unterstellten politischen Haltung flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt wären.

5.4 Andere Personengruppen

Jede rückkehrende Person gefährdet. Prinzipiell muss davon ausgegangen werden, dass jede Person, die nach Syrien zurückkehrt, verhaftet und misshandelt werden kann. In Istanbul kontaktierte syrische Aktivisten wiesen darauf hin, dass alles möglich ist. Die Willkür zeige sich auch darin, dass sich einzelne mit Bestechung freikaufen können.⁵⁶ *Amnesty International* beschreibt den weit verbreiteten Opportunismus der syrischen Sicherheitsbeamten, die entweder aus Profitgier oder aus persönlicher Rache Menschen verhaften und verschwinden lassen.⁵⁷ Zudem sind gemäss *Amnesty*

⁵³ Immigration and Refugee Board of Canada, Syria, Treatment of returnees 19. Januar 2016.

⁵⁴ US Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2016 - Syria, 3. März 2017: www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/2016/nea/265520.htm.

⁵⁵ Seit dem Jahresbericht zur Menschenrechtslage in Syrien im Jahr 2000 weist das US Department of State in allen folgenden Jahresberichten darauf hin.

⁵⁶ Interview der SFH mit dem Direktor einer internationalen NGO, Istanbul, 5. Dezember 2016; Interview der SFH mit einem syrischen Journalisten, Istanbul 6. Dezember 2016; Interview der SFH mit einem syrischen Poeten, Istanbul, 9. Dezember 2016; syrischer Journalist in Istanbul, schriftliche Stellungnahme, 8. März 2017.

⁵⁷ Amnesty International, Between Prison and the Grave. Enforced Disappearances in Syria, 5. November 2015, S. 51: www.amnesty.org/en/documents/mde24/2579/2015/en/.

International viele Menschen in Haft, weil sie aus persönlichen Gründen von Informanten diffamiert worden sind.⁵⁸

Besonders gefährdete Personengruppen. Zwar erwähnt das *Immigration and Refugee Board of Canada*, dass die Kontrollen und Übergriffe laut der emeritierten Professorin bei der Einreise willkürlich sind und alle treffen können. Trotzdem definiert IRB anhand der Informationen der befragten Quellen Personengruppen, die bei einer Einreise besonders gefährdet sind, Opfer von Misshandlungen und Verschwinden-Lassen zu werden.⁵⁹ Das IRB Canada nennt Kurden, Sunniten, Palästinenser, bekannte Islamisten, Personen, die aufgrund ihrer Kleidung religiös wirken, Aktivisten, Familienangehörige von Aktivisten, Personen, die aus einem von der Opposition besetzten oder umkämpften Gebiet kommen, als besonders gefährdet bei der Einreise.⁶⁰ Ein syrischer Direktor einer NGO in Istanbul weist zudem darauf hin, dass abgewiesene Asylsuchende bei einer Einreise nach Syrien verhaftet und misshandelt werden. Seiner Meinung nach sind Aktivisten, Oppositionelle, Familienangehörige von Aktivisten und Männer, die aus der syrischen Armee desertiert sind, besonders gefährdet, bei ihrer Rückkehr verhaftet und misshandelt zu werden.⁶¹ Ein syrischer Journalist geht davon aus, dass syrische Männer unter 45, Sunniten und Personen, die aus Regionen kommen, die von der Opposition besetzt sind, am meisten gefährdet sind, verhaftet, erpresst oder getötet zu werden.⁶²

SFH-Publikationen zu Syrien und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter.

⁵⁸ Amnesty International, 'It Breaks the Human': Torture, Disease and Death in Syria's Prisons, 18. August 2016, S. 16: www.refworld.org/docid/57b8681e4.html.

⁵⁹ Immigration and Refugee Board of Canada, Syria, Treatment of returnees, 19. Januar 2016.

⁶⁰ Immigration and Refugee Board of Canada, Syria, Treatment of returnees 19. Januar 2016.

⁶¹ Interview der SFH mit einem syrischer NGO Direktor, 7. Dezember 2016.

⁶² Syrischer Journalist in Istanbul, schriftliche Stellungnahme, 8. März 2017.